



## **Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**

# **Häufige Fragen & Antworten**





Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>1</sup> vom 5. März 2024 wurden verschiedene Erleichterungen für die Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- **Neues Ausgleichsregime für Haushaltsplanung und Jahresabschluss**
- **Verlängerung des Aufstellungszeitraumes für den kommunalen Jahresabschluss**  
Der Jahresabschluss einer Kommune war bisher innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Dieser Zeitraum wurde in § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW auf sechs Monate verlängert.
- **Erleichterungen bei bestimmten Anhangsangaben im Rahmen des kommunalen Jahresabschlusses**
- **Gemeindewirtschaft: Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts der Kommunen sowie für (rechtlich unselbständige) Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Mit dem „frequently asked questions“ beantwortet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich an die Oberste Kommunalaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen adressierte Fragestellungen im Hinblick auf das „Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>1</sup>.

Stand: 18. April 2024

---

<sup>1</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=21565&vd\\_back=N136&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21565&vd_back=N136&sg=0&menu=1)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Haushaltsgrundsätze</b>	<b>4</b>
<b>Haushaltsplanung</b>	<b>5</b>
A. Allgemein	5
B. Die Haushaltsplanung	7
<b>Nachtragssatzung</b>	<b>16</b>
<b>Jahresabschluss</b>	<b>17</b>
A. Allgemein	17
B. Zum kommunalen Jahresabschluss	18
<b>Liquidität und Kreditwirtschaft</b>	<b>23</b>
<b>Umlageberechtigte Gebietskörperschaften</b>	<b>24</b>
<b>Kommunales Wirtschaftsrecht</b>	<b>25</b>



## Allgemeine Haushaltsgrundsätze

§ 75 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. <sup>3</sup>Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. <sup>4</sup>Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>2</sup> vom 5. März 2024 wurde in § 75 der Satz 2 neu eingefügt: Für die Buchführung sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgeblich, allerdings unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Diese Grundsätze sind nicht durch besondere Vorschrift geregelt. Sie entsprechen weitgehend den für Kapitalgesellschaften nach dem Handelsrecht maßgebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Abweichungen davon ergeben sich auf Grund der Besonderheiten des kommunalen Finanzwesens für den Geltungsbereich der Kommunen aus den für die Rechnungslegung maßgebenden Einzelregelungen des Gemeindehaushaltsrechts, die insbesondere über die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) untergesetzlich geregelt werden. Im Hinblick auf die anstehende Neufassung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen wird des Weiteren auf den mehrheitlich beschlossenen Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Kommunale Investitionen erleichtern, öffentliches Vermögen nachhaltig sichern und aufbauen - ‚Neues Kommunales Finanzmanagement‘ weiterentwickeln“ (LT-Drucksache-Nummer 18/7189)<sup>3</sup> verwiesen.

---

<sup>2</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=21565&vd\\_back=N136&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21565&vd_back=N136&sg=0&menu=1)

<sup>3</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-7189.pdf>



## Haushaltsplanung

### A. Allgemein

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>2</sup> vom 5. März 2024 wurde § 79 „Haushaltsplan“ um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

- (3) <sup>1</sup>Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden. <sup>2</sup>Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 ist zu beachten. <sup>3</sup>Bei einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage ist § 75 Absatz 4 und § 76 zu beachten. <sup>4</sup>Für die Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss des Planjahres gilt § 95.

#### Frage:

Handelt es sich bei den Instrumenten zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bzw. eines gesetzmäßigen Haushalts um ein Stufensystem oder können alle Instrumente unabhängig voneinander angewandt werden?

#### Antwort:

Zeichnet sich bei der Haushaltsplanung ab, dass ein Jahresfehlbetrag zu besorgen ist, so hat die Kommune zunächst eigenverantwortlich zu prüfen, ob dieser Jahresfehlbetrag durch Einsparungen oder durch die Erhöhung von Erträgen ausgeglichen werden kann. Bei den Einsparungen sind auch Strukturveränderungen zu prüfen.

#### Beispiele:

Wir wissen: Zahlreiche Kommunen befinden sich bereits seit Jahren in einer äußerst herausfordernden Finanzumgebung, so dass etliche Haushaltsverbesserungsmaßnahmen oder sogar Haushaltssicherungsmaßnahmen bereits ergriffen worden sind. Der Anteil freiwilliger Leistungen in diesen Kommunalhaushalten ist tendenziell - in der Folge - eher gering; mithin sind unmittelbare Einsparungsmöglichkeiten entsprechend gering ausgeprägt. Nichtsdestotrotz gilt es, sich auch an diesen Stellen mit Einsparmöglichkeiten und dem Für und Wider im Hinblick auf das Gemeinschaftsleben vor Ort auseinanderzusetzen.



Bei gesetzlichen und/oder vertraglichen und/oder freiwilligen Leistungen, die über die Kommunen erbracht werden, ist der Leistungsstandard stets einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Auch kann geprüft werden, ob bestimmte Leistungen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation erbracht werden können, um so Kräfte einer Bündelung zuzuführen. Dies kann sich beispielsweise auf das Zusammenführen von Bereichen, in denen spezialisiertes Wissen vorzuhalten ist (zum Beispiel: Vergaberecht, Denkmalschutz und -pflege), beziehen. Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sowie das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und andere Gesetze lassen Aufgabenbündelungen in verschiedensten Bereichen zu.

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung sind auch Prozesse, deren Aufbau und Ablauf, einer kritischen Würdigung auf Optimierungsmöglichkeiten zu unterziehen. Sofern Verwaltungen bzw. Verwaltungsteile in Anmietungsobjekten untergebracht sind, kann - vor dem Hintergrund von Home-Office-Quoten - auch geprüft werden, ob Abmietungen vorgenommen werden können.

Derartige strukturverändernde Maßnahmen wirken mittel- bis langfristig, sind aber gleichsam unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 1 Satz 3 GO NRW Ausdruck einer generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik.

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung ist es des Weiteren empfehlenswert, sich mit dem Verhältnis von Konsum- und Investitionsausgaben auseinanderzusetzen. Bevor neue freiwillige Leistungen und damit Mehraufwendungen in einer Zeit beschlossen werden, in denen die öffentlichen Haushalte mit potentiell weniger Finanzmitteln auszukommen haben und der Druck auf die Erhaltung des öffentlichen Vermögens zunimmt, ist sich eingehend mit deren nachhaltiger Finanzierbarkeit - aus eigener Haushaltskraft - auseinanderzusetzen. Der Grundsatz der generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ist zu beachten.

Bei der Steigerung von Erträgen zum Ausgleich von voraussichtlichen Jahresfehlbeträgen in einer Haushaltsplanung ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen nach § 77 Absatz 3 GO NRW Rücksicht zu nehmen.

Kann der voraussichtliche Jahresfehlbetrag unter Berücksichtigung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden, kann die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagen (sog. „globaler Minderaufwand“). Eine Pflicht zum Ansatz eines globalen Minderaufwandes – oder eine Pflicht zum Ansatz des Höchstsatzes von 2 Prozent („bis zu“) – besteht nicht.

**NEU** → Der globale Minderaufwand wird im Ergebnisplan abgesetzt; eine Aufteilung auf Teilplanungen erfolgt nicht.



Anstelle oder zusätzlich zum globalen Minderaufwand kann die Kommune eine vorhandene Ausgleichsrücklage zur Darstellung eines fiktiven Haushaltsausgleichs planerisch in Anspruch nehmen (§ 79 Absatz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 75 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).

Sofern nach diesen Maßnahmen weiterhin ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag verbleibt, kann dieser längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Die Verpflichtung zur vorherigen Nutzung der gegenüber dem Vortrag von Jahresfehlbeträgen vorrangigen haushaltsrechtlichen Instrumente gilt als erfüllt, wenn die Ausgleichsrücklage aufgebraucht oder geringer als der erwartete Jahresfehlbetrag ist und der globale Minderaufwand nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der tatsächlichen haushaltsrechtlichen Spielräume geprüft und je nach Prüfungsergebnis ggf. angesetzt wurde.

**NEU** → Der Vortrag eines Jahresfehlbetrages bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 4 GO NRW), auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 Absatz 2 GO NRW).

Eine (direkte) Reduzierung der allgemeinen Rücklage ist unter Voraussetzung der aufsichtlichen Genehmigung, soweit keine Ausgleichsrücklage vorhanden ist, unabhängig von den oben genannten Instrumenten zulässig. Zudem ist eine vorzeitige Verrechnung vorgetragener Jahresfehlbeträge mit der allgemeinen Rücklage zulässig.

## B. Die Haushaltsplanung

### 1. Frage:

Bisher waren für die Berücksichtigung des Vorjahres im Rahmen der Haushaltsplanung die beschlossenen Ansätze des Vorjahres maßgeblich. Können nun auch Prognoseergebnisse der Planung für das folgende Haushaltsjahr zugrunde gelegt werden?

### Antwort:

Ja. Beispiel: Für die Anzeige- und Genehmigungsverfahren der Haushaltplanung 2024 war bisher das Jahr 2023 mit seinen beschlossenen Ansätzen maßgeblich. Für die Haushaltsplanung 2024 ist auch die Berücksichtigung eines Prognoseergebnisses oder eines vorläufigen Ist-Ergebnisses 2023 möglich, sofern dies als belastbar eingeschätzt wird. Hierdurch werden realistische Haushaltsplanungen - auf Basis von Prognosewerten oder, wenn diese z.B. im Fall einer verspäteten Haushaltsplanung schon vorliegen sollten, auf Basis von vorläufigen Ist-Ergebnissen - ermöglicht.

Im Haushaltsplan ist in der Spalte „Vorjahr“ weiterhin der Planwert für das Vorjahr anzugeben.



## 2. Frage:

Die Bilanz welchen Haushaltsjahres ist für die Ermittlung der bilanziellen Überschuldung nach § 76 zugrunde zu legen?

### Antwort:

Nach § 76 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wird jeweils auf die Schlussbilanz des Vorjahres abgestellt.

Beispiel:

Für den Haushalt 2024 ist das erwartete (= mit Plan- oder Prognosezahlen hergeleitete) Eigenkapital zum 31.12.2023 nach Ergebnisverrechnung heranzuziehen.

## 3. Frage:

Bezieht sich die Formulierung „des Planjahres“ in § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GO NRW nur noch auf das aktuelle Haushaltsjahr? Oder sind die Planungsjahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung weiterhin inbegriffen?

### Antwort:

Durch das „Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>2</sup> vom 5. März 2024 wurde die bisherige Regelung in § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GO NRW („eines Haushaltsjahres“) durch die neue Begrifflichkeit „des Planjahres“ ersetzt: Damit bezieht sich § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GO NRW – klarstellend – nur auf das aktuell zu planende Haushaltsjahr. Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 GO gilt dies - wie bisher - entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss.

## 4. Frage:

Führt der im zu planenden Haushaltsjahr vorgesehene Verlustvortrag zu einer Aufwandsveranschlagung im Haushaltsplan des Folgejahres?

### Antwort:

Vorgetragene Jahresfehlbeträge führen nicht zu Aufwand in den Ergebnisplänen der Folgejahre. Sie finden damit keine Berücksichtigung bei der Darstellung des Haushaltsausgleichs in Folgejahren nach § 75 Absatz 2 Satz 2 GO NRW.

Hinweis: Etwaige Jahresüberschüsse sind im Jahresabschluss nach § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW zum Ausgleich von in der Bilanz vorgetragenen Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren zu verwenden.



#### 5. Frage:

Worin besteht der Unterschied zwischen dem Vortrag eines Jahresfehlbetrages und der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage? Kann die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes durch den Vortrag von Jahresfehlbeträgen vermieden werden?

#### Antwort:

Ziel des „Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>2</sup> vom 5. März 2024 ist unter anderem, die tatsächlichen Ist-Ergebnisse stärker als bisher zur Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft heranzuziehen. Aufgrund der Volatilität von Ertrags- und Aufwandsplanungen sind diese – im Hinblick auf den tatsächlichen Eintritt – inzwischen mit erheblichen prognostischen Unsicherheiten verbunden.

Im Falle der Planung eines Verlustvortrages kann die planerische Reduzierung der allgemeinen Rücklage vermieden werden. Mangels Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage im Plan kann hieraus keine Haushaltssicherungspflicht nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW entstehen. Insofern liegt gegenüber den Regelungen des § 76 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ein Sondertatbestand vor, bei dem sich das tatsächliche Erfordernis einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erst in der Rückschau (durch Jahresabschluss) feststellen und ggf. vermeiden lässt.

#### 6. Frage:

Muss stets der gesamte verbleibende Jahresfehlbetrag vorgetragen werden oder darf stattdessen auch, ggf. anteilig, die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden?

#### Antwort:

Eine Pflicht zum Vortrag eines geplanten Jahresfehlbetrages besteht nicht. Anstelle des Vortrages kann auch eine (freiwillige) Reduzierung der allgemeinen Rücklage erfolgen oder nur ein anteiliger Jahresfehlbetrag vorgetragen werden, während der restliche Betrag durch die allgemeine Rücklage gedeckt wird. Sofern eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage erfolgen soll, wird auf die Schwellen des § 76 Absatz 1 Satz 1 GO NRW verwiesen.

#### 7. Frage:

Ist es richtig, dass die Nutzung eines Verlustvortrages an sich noch nicht zur Verpflichtung führen kann, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen?

#### Antwort:

Ja, die Vornahme eines Verlustvortrages selbst stellt keinen haushaltssicherungspflichtigen Tatbestand dar. Im Falle eines genehmigten Vortrages von Jahresfehlbeträgen finden zudem die in § 76 Absatz 1 Satz 1 GO NRW normierten Schwellenwerte beim planerischen Verzehr der allgemeinen Rücklage keine Anwendung. Erst wenn ein vorgetragener Jahresfehlbetrag innerhalb von drei Haushaltsjahren nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und die Inanspruchnahme der



allgemeinen Rücklage tatsächlich erfordert, kann je nach Höhe des geplanten Eigenkapitalverzehr die Haushaltssicherungspflicht ausgelöst werden.

**Wichtig** → Im Rahmen der aufsichtlichen Genehmigung kann es zu Einschränkungen kommen, falls die Kommune laut Ergebnisplanung (einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung) aufgrund durchgängiger, massiver geplanter Jahresfehlbeträge in Folgejahren offensichtlich nicht in der Lage sein wird, die beiden Haushaltsgrundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit (siehe Frage 10 und 11) zu erfüllen. Damit soll eine nicht nachhaltige kommunale Haushalts- und Finanzwirtschaft zu Lasten der Generationengerechtigkeit aus § 1 Absatz 1 Satz 3 GO NRW vermieden werden.

#### 8. Frage:

Kann ein für den Vortrag vorgesehener Jahresfehlbetrag nur im Ganzen in ein Jahr vorgetragen werden oder kann er auch auf die drei dem Planjahr folgenden Haushaltsjahre nach § 79 GO NRW aufgeteilt werden?

#### Antwort:

Das maximal Mögliche ist der Vortrag des gesamten geplanten Jahresfehlbetrages in das dritte, dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Ein vorheriger Ausgleich des gesamten oder von Teilen des Verlustvortrages in den folgenden beiden Haushaltsjahren ist zulässig, aber nicht erforderlich.

#### Beispiel:

In der Einzeljahresplanung 2024 verbleibt nach der Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten und dem Ansatz eines globalen Minderaufwandes ein geplanter Jahresfehlbetrag. Eine Ausgleichsrücklage ist nicht mehr vorhanden. Der Verlustvortrag ist spätestens im Planjahr 2027 auszugleichen. Dazwischen sind mehrere Handlungsoptionen denkbar: Ausgleich mit Jahresüberschüssen oder (Teil-)Verwendung der Allgemeinen Rücklage, um so jeweils den geplanten Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Die Entscheidung, ob die vorgetragenen Jahresfehlbeträge tatsächlich ganz oder teilweise gegen die allgemeine Rücklage gebucht werden, wird erst im Jahresabschluss - d.h. in Kenntnis der genauen Höhe des im abgeschlossenen Jahr entstandenen Jahresfehlbetrags - getroffen. Zwischenzeitliche etwaige Jahresüberschüsse im Rahmen des Jahresabschlusses sind für den Ausgleich von bilanziell vorgetragenen Jahresfehlbeträgen zu verwenden.

#### 9. Frage:

Kann ein Verlustvortrag für jedes einzelne Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO NRW veranschlagt werden?



**Antwort:**

Ja. Nach § 84 Absatz 2 GO NRW dürfen Verlustvorträge auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung angesetzt werden. Diese unterliegen jedoch der aufsichtlichen Genehmigung.

**10. Frage:**

Darf von der Möglichkeit des Verlustvortrages nach § 79 GO NRW beliebig oft Gebrauch gemacht werden oder sind in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO NRW zunächst alle bereits aus Vorjahren vorgetragene Jahresfehlbeträge auszugleichen?

**Antwort:**

Ein geplanter Jahresfehlbetrag 2024 ist spätestens 2027 durch Jahresüberschüsse oder Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auszugleichen, ein geplanter Jahresfehlbetrag 2025 spätestens im Jahr 2028 usw. Dies stellt das maximal Mögliche nach der Gesetzesänderung dar. Dazwischen gibt es Handlungsoptionen - je nach Haushaltslage vor Ort. Es besteht keine Verpflichtung, vor einem neuen Verlustvortrag zunächst alle bereits aus Vorjahren vorgetragenen Jahresfehlbeträge auszugleichen. Der wiederholte Vortrag eines bereits vorgetragenen Jahresfehlbetrages im Sinne eines „Kettenvortrages“ (Iteration eines geplanten Verlustvortrages), der zur Überschreitung des dreijährigen Vortragszeitraums führen würde, ist hingegen unzulässig.

**Wichtig** → Im Rahmen der aufsichtlichen Genehmigung kann es zu Einschränkungen kommen, falls die Kommune laut Ergebnisplanung (einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung) aufgrund durchgängiger, massiver geplanter Jahresfehlbeträge in Folgejahren offensichtlich nicht in der Lage sein wird, die beiden Haushaltsgrundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit (siehe Frage 11) zu erfüllen. Damit soll eine nicht nachhaltige kommunale Haushalts- und Finanzwirtschaft zu Lasten der Generationengerechtigkeit aus § 1 Absatz 1 Satz 3 GO NRW vermieden werden.

**11. Frage:**

- a) In welcher Weise verhält sich die Vorschrift des § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW, nach der eine geplante Verringerung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet, zu der in § 84 Absatz 2 Satz 1 GO NRW neu eingeführten Möglichkeit, Jahresfehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorzutragen?
- b) Unter welchen Voraussetzungen kann die Genehmigung eines Verlustvortrages erteilt werden bzw. welche Gründe könnten zu einer Versagung der aufsichtlichen Genehmigung führen? Welche Konsequenzen hätte eine Nichtgenehmigung des Verlustvortrages?



**Antwort:**

Auf die Beantwortung der Frage 5 wird verwiesen: Im Falle der genehmigten Planung eines Verlustvortrages kann die planerische Reduzierung der allgemeinen Rücklage vermieden werden. Mangels Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage im Plan kann hieraus keine Haushaltssicherungspflicht nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW entstehen.

**Wichtig** → Die Inanspruchnahme eines Verlustvortrages im Rahmen der Haushaltsplanung unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Aufsicht nach § 75 Absatz 4 GO NRW.

Bedeutet: Im Falle eines genehmigten Verlustvortrages in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung findet diesbezüglich der Tatbestand nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW keine Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde nach den Umständen des Einzelfalls hingegen auf Grundlage von § 84 Absatz 2 Satz 3 GO NRW zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn sich aus der Gesamtschau ergibt, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 GO NRW nicht gesichert erscheint sowie die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung nicht sichergestellt ist (§ 89 Absatz 1 GO NRW).

Hierbei werden insbesondere folgende Fragestellungen einer Betrachtung unterzogen:

- Wie sind die jeweiligen Haushalts-Ist-Ergebnisse der vergangenen fünf Jahre im Vergleich zum jeweiligen Planansatz (bezogen auf die Zeilen der Ergebnisrechnung)?
- Beispiel: Für das Haushaltsjahr 2025 soll mit einem deutlich höheren geplanten Jahresfehlbetrag – nach Ansatz des globalen Minderaufwandes – gearbeitet werden: Woher ergibt sich gegenüber 2024 die deutliche Steigerung? Soll es neue und/oder wesentliche Veränderungen freiwilliger Leistungen geben? Wenn ja, welche und aus welchem Anlass? Wie ist die Investitionsquote in den Haushaltsjahren (getrennt nach Jahren) und wie soll die Refinanzierung erfolgen? Wie entwickelt sich der Stellenplan? Wie entwickelt sich die Ertragssituation? Gibt es Einsparvorhaben (wenn ja, welche)? Gibt es Ansätze zur Verbesserung der Ertragssituation (wenn ja, welche)?
- Grundsätzliche Fragestellungen zur Beantwortung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit:
  - a) „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“ (§ 75 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) → stetige Aufgabenerfüllung
  - b) „Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.“ (§ 89 Absatz 1 GO NRW) → jederzeitige Zahlungsfähigkeit



Ohne genehmigten Verlustvortrag könnte ggf. die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erforderlich werden und - je nach Schwellenwerten - eine Pflicht zur Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes ausgelöst werden. Scheiden sämtliche Handlungsoptionen aus, befindet sich die Kommune - wie bisher - in der vorläufigen Haushaltsführung.

#### 12. Frage:

Kommt es bei einer haushaltssicherungspflichtigen Verringerung der allgemeinen Rücklage durch einen Verlustvortrag auf dessen tatsächlichen Eintritt spätestens im dritten Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses an oder bereits auf seine Anwendung im Rahmen der Haushaltsplanung?

#### Antwort:

Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss, der nicht durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann, ist nach § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Es kommt damit bei einer haushaltssicherungspflichtigen Verringerung der allgemeinen Rücklage auf den tatsächlichen Eintritt spätestens im dritten Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses an.

#### 13. Frage:

Entspricht der in der Haushaltssatzung nach § 78 GO NRW festzusetzende Vortrag eines Jahresfehlbetrages nach § 79 GO NRW grundsätzlich dem Jahresergebnis des aktuellen Planjahres oder ist dieser inklusive eventueller noch nicht ausgeglichener Jahresfehlbeträge aus Vorjahren aufzuführen?

#### Antwort:

Das kommt darauf an, wie Sie beabsichtigen, einen geplanten Jahresfehlbetrag - nach Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten und/oder des Ansatzes des globalen Minderaufwandes und/oder der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage - ausgleichen zu wollen. Wenn ein geplanter Jahresfehlbetrag von - 100 Geldeinheiten durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 Geldeinheiten auf dann verbleibende 50 Geldeinheiten verringern und diesen Betrag als Verlustvortrag ausweisen, entspricht der in der Haushaltssatzung festzusetzende Vortrag „- 50 Geldeinheiten“. Noch nicht ausgeglichene Jahresfehlbeträge aus Vorjahren (Ist-Ergebnisse) werden nicht erneut mitaufgeführt, sondern waren bereits Gegenstand vorheriger Haushaltssatzungen.

#### 14. Frage:

Ist die Anwendung eines Verlustvortrages vorab – das heißt im Rahmen des Aufstellungsprozesses und damit vor Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung – bereits bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen?



**Antwort:**

Der geplante Vortrag eines Jahresfehlbetrages bedarf nach § 75 Absatz 4 GO NRW der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde: Wie im Falle der geplanten Verringerung der Allgemeinen Rücklage erfolgt der Antrag auf Genehmigung im Zuge der Vorlage des beschlossenen Haushaltes bei der Aufsicht. Eine vorherige Anzeige zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ist nicht erforderlich; eine vorherige Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde wird empfohlen.

**15. Frage:**

Beziehen sich die Festsetzung des Verlustvortrages und dessen Genehmigung nach § 78 GO NRW ausschließlich auf das Planjahr oder ist auch ein in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehener Verlustvortrag bereits im Planjahr festzusetzen und zu genehmigen?

**Antwort:**

Die Festsetzung des Vortrages eines Jahresfehlbetrages in der Haushaltssatzung erfolgt äquivalent zur Festsetzung einer Inanspruchnahme der Ausgleichs- oder allgemeinen Rücklage nur für das aktuell zu planende Haushaltsjahr. Gleichwohl bedarf nach § 84 Absatz 2 Satz 1 GO NRW der Vortrag eines Jahresfehlbetrages in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bereits im Planjahr der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

**16. Frage:**

Unsere Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen: Darf der Haushaltsausgleich im zehnten Jahr eines Haushaltssicherungskonzeptes durch einen Verlustvortrag dargestellt werden?

**Antwort:**

Nein. Nach § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW hat aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorzugehen, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 GO NRW wieder erreicht wird. Demnach ist der Haushalt nur dann ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

**17. Frage:**

Welche Anforderungen werden innerhalb eines infolge einer bilanziellen Überschuldung aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes an die Darstellung der Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals nach § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW gestellt?



**Antwort:**

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>2</sup> vom 5. März 2024 wurde ein seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahr 2005 bestehende Regelungslücke geschlossen. Mit § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW erhalten nun erstmals Kommunen, in denen eine Überschuldung eingetreten ist, die Möglichkeit, in eine genehmigungsfähige Haushaltsführung zu kommen.

Grundsätzlich gilt auch für diese Kommunen der Zehn-Jahreszeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum nach § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW abgewichen werden.

Nach § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW haben Kommunen, die einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der Bilanz aufweisen und aus diesem Grund nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW haushaltssicherungspflichtig sind, Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen:

- Kommunen, die den Haushaltsausgleich darstellen können, aber aufgrund der Regelung in § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW haushaltssicherungspflichtig bleiben, haben im Haushaltssicherungskonzept oder im individuellen Sanierungskonzept darzustellen, wie erzielte Jahresüberschüsse zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals verwendet werden können.
- Kommunen, die den Haushaltsausgleich nicht darstellen können, haben darzulegen, wie eine weitere Zunahme der Überschuldung vermieden und stattdessen ein Abbaupfad der Überschuldungssituation eingeschlagen werden kann.



## Nachtragssatzung

### Frage:

Betrifft der Terminus „Investitionsfördermaßnahmen“ einen Zuschuss an Dritte oder den kommunalen Eigenanteil für Investitionen, die von staatlicher Seite gefördert werden?

### Antwort:

Hierbei handelt es sich um die ggf. erforderliche Finanzierung von kommunalen Eigenanteilen im Rahmen der Inanspruchnahme von staatlichen Investitionsfördermaßnahmen. Dies geht eindeutig aus der Gesetzesbegründung hervor.



## Jahresabschluss

### A. Allgemein

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>4</sup> vom 5. März 2024 ist in § 102 Absatz 2 Satz 2 GO NRW neu eingefügt worden:

„In Fällen des Satzes 1 soll ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen, wenn diese oder dieser fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse oder Gesamtabchlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.“

Über die verschiedenen Verweise gilt § 102 Absatz 2 Satz 2 GO NRW auch für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie für Beteiligungen.

#### 1. Frage:

Sind in die Berechnung der fünfjährigen Rotationspflicht Prüfungen von Jahresabschlüssen oder Gesamtabchlüssen einzubeziehen, die vor der Verkündung des 3. NKFVG erfolgt sind?

#### Antwort:

Nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes gilt § 102 Absatz 2 Satz 2 GO NRW nur für Beauftragungen, die nach Verkündung des Gesetzes vorgenommen werden. Beauftragungen von Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfern, die vor der Verkündung des Gesetzes erfolgt sind, bleiben bei der Berechnung somit unberücksichtigt.

#### 2. Frage:

Muss bei Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach fünf Jahren ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen (externe Rotation) oder ist ein Wechsel der prüfenden Person innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (interne Rotation) ausreichend?

#### Antwort:

Nach dem Wortlaut des § 102 Absatz 2 Satz 2 GO NRW hat ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, also der konkret mit der Prüfung befassten Person, zu erfolgen. Eine interne Rotation ist somit ausreichend.

---

<sup>4</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=21565&vd\\_back=N136&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21565&vd_back=N136&sg=0&menu=1)



## B. Zum kommunalen Jahresabschluss

### 1. Frage:

Gelten die Regelungen des „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>5</sup> vom 5. März 2024 auch für noch nicht festgestellte Jahresabschlüsse 2022 und früher?

### Antwort:

Die gesetzlichen Änderungen im kommunalem Haushaltsrecht sind mit dem Jahresabschluss 2023 zur Anwendung zu bringen.

### 2. Frage:

§ 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW sieht einen neuen Automatismus für die Verwendung eines Jahresüberschusses vor. Was bedeutet das?

### Antwort:

Der Jahresabschluss wird durch die Kämmerei aufgestellt und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Rat zur Beratung und Feststellung zugeleitet.

Im Falle eines Jahresüberschusses wird dieser mit Feststellung des Jahresabschlusses automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Regelung dient der Stärkung der Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve für den Haushaltsausgleich kommender Jahre. Damit wird zugleich eine nachhaltige Erhaltung der Allgemeinen Rücklage bewirkt. Nur die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage kann nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auslösen, sofern keine bilanzielle Überschuldung gegeben ist. Eine gesonderte Beschlussfassung des Rates über die Verwendung des Jahresüberschusses zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage ist nicht zu fassen; es tritt der gesetzliche Automatismus aus § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW ein.

Jedoch kann der Rat nach § 75 Absatz 3 Satz 3 GO NRW stattdessen vorsehen, Teile des Jahresüberschusses oder den Jahresüberschuss in Gänze der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Hierüber ist dann im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein gesonderter Beschluss zu fassen.

**Wichtig** → Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass bei einer gering ausgeprägten oder nicht vorhandenen Ausgleichsrücklage diese dann in ihrer Funktion nicht gestärkt wird, sondern Sie sich für den Haushaltsausgleich dann ggf. immer im Regime des § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 GO NRW befinden. Die Zuführung des Jahresüberschusses in die Ausgleichsrücklage trägt zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz im Zuge einer selbst verantworteten kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft bei.

<sup>5</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=21565&vd\\_back=N136&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21565&vd_back=N136&sg=0&menu=1)



### 3. Frage:

Gilt der Automatismus der Zuführung eines Jahresüberschusses in die Ausgleichsrücklage auch für bilanziell überschuldete Kommunen?

#### Antwort:

Nein. Für den Fall einer bilanziell überschuldeten Kommune sieht das Muster<sup>6</sup> den Ausweis eines „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ auf der Aktivseite vor. Im Zustand der bilanziellen Überschuldung ist das Eigenkapital in der Summe negativ. Der Jahresüberschuss „läuft“ dann gegen den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag und verringert diesen.

### 4. Frage:

Im Jahresabschluss 2023 wird im Ist-Ergebnis ein Jahresfehlbetrag erzielt: Wie kann damit umgegangen werden?

#### Antwort:

Nach § 95 Absatz 2 Satz 1 GO NRW ist ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss unverzüglich zu decken. Dieser soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nach § 95 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ausgeglichen werden. Auch in dieser Konstellation stellt die Kämmerei den Jahresabschluss auf und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet diesen dem Rat zur Beratung und Feststellung zu.

Steht keine Ausgleichsrücklage in der benötigten Höhe zur Verfügung, muss - neu - der verbleibende Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden (bilanzieller Verlustvortrag). Sofern innerhalb des Drei-Jahreszeitraumes Jahresüberschüsse im Rahmen der Jahresabschlüsse erwirtschaftet werden, sind diese zum Ausgleich des bilanziellen Verlustvortrages zu verwenden. Darüber hinaus gehende Jahresüberschüsse werden - automatisch über § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW - der Ausgleichsrücklage zugeführt (siehe zu Frage 2).

Statt eines bilanziellen Verlustvortrages kann der Jahresfehlbetrag direkt mit einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Bitte beachten Sie dabei mögliche Folgen aus § 76 GO NRW.

Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Jahresfehlbetrag oder einen höheren Jahresfehlbetrag als im

---

6

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=6&ugl\\_nr=6300&bes\\_id=41477&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=vv%20muster#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=6300&bes_id=41477&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=vv%20muster#det0) (Anlage 23 - Muster für die Struktur der Bilanz)



Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 75 Absatz 5 GO NRW). Auch in diesen Fällen ist, soweit keine Ausgleichsrücklage vorhanden ist, eine (direkte) vollständige oder anteilige Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage oder die vollständige oder anteilige Nutzung eines bilanziellen Verlustvortrages - auch ohne vorherige Genehmigung - zulässig.

**Wichtig** → Jeder in einem Haushaltsjahr bilanziell vorgesehene Verlustvortrag ist hinsichtlich des geltenden Vortragszeitraums isoliert zu betrachten.

#### 5. Frage:

An welcher Stelle wird ein bilanzieller Verlustvortrag in der Bilanz verbucht?

#### Antwort:

Nach zu überarbeitendem Muster<sup>7</sup> wird sich das bilanzielle Eigenkapital einer Kommune künftig wie folgt zusammensetzen:

#### Eigenkapital

- 1.1 Allgemeine Rücklage
- 1.2 Sonderrücklagen
- 1.3 Ausgleichsrücklage
- 1.4 bilanzieller Verlustvortrag
- 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag wird - wie bisher - unter 1.5 (bisher 1.4) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat wird dieser - sofern ein Jahresüberschuss entstanden ist - gemäß § 75 Absatz 3 GO NRW automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt. Sofern ein Jahresfehlbetrag entstanden ist wird dieser nach Behandlungsentscheidung gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW mit der Ausgleichsrücklage oder der Allgemeinen Rücklage verrechnet oder als bilanzieller Verlustvortrag (1.4) vorgetragen.

#### 6. Frage:

Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn das Eigenkapital „negativ“ wird?

#### Antwort:

Nach § 75 Absatz 7 GO NRW darf die Gemeinde sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Ergibt sich im

<sup>7</sup>

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=6&ugl\\_nr=6300&bes\\_id=41477&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=vv%20muster#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=6300&bes_id=41477&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=vv%20muster#det0) (Anlage 23 - Muster für die Struktur der Bilanz)



Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses, dass ein Jahresfehlbetrag durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden kann und der verbleibende Fehlbetrag dazu führt, dass das verbleibende Eigenkapital in der Summe negativ wird, greift § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Absatz 2 GO NRW aufzustellen.

#### 7. Frage:

In § 89 Absatz 2 Satz 2 GO NRW wurde mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“<sup>8</sup> vom 5. März 2024 die Vorschrift eingefügt, dass im Rahmen des Jahresabschlusses nur solche Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Bilanzausweises nach Nummer 4 zum Ausweis und Ansatz kommen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. Was hat man sich unter einer „Bereinigung“, die erstmals mit dem Jahresabschluss 2023 vorzunehmen sein wird, vorzustellen?

#### Antwort:

Liquiditätssichernde Kredite oder Anleihen sind solche, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Gemeinde aufgenommen werden und daher in der Regel kurzfristiger Art sind; sie dienen der Aufrechterhaltung der Liquidität für konsumtive Ausgaben. Für Verbindlichkeiten, die für Investitionsfinanzierungen aufgenommen werden, sieht das Muster<sup>7</sup> eigene Bilanzzeilen in Nummer 4 vor.

Für die Bilanz gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und hier insbesondere Bilanzwahrheit und -klarheit: Aufgrund der Spiegelungen aus der kommunalen Praxis sind damit erstmals mit dem Jahresabschluss 2023 pflichtig Bereinigungen der Bilanzzeilen vorzunehmen. Zwischenfinanzierungen von Investitionen über Liquiditätskredite sind zum Jahresende daher zu separieren und in die entsprechende Bilanzzeile (in der Regel in Nummer 4.2, „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“) umzubuchen. Dies gilt auch falls dadurch im Ausweis die - unter Umständen durch Übertragungen aus Vorjahren fortgeschriebene - Kreditermächtigung der Haushaltssatzung überschritten wird. Die Finanzrechnung (Zeilen 33 bis 36) ist ebenfalls durch Umbuchungen anzupassen. Der bilanzielle Ausweis ist unabhängig vom konkreten Kreditvertrag oder der Art der Anleihe anzupassen. Die Ausweisänderung ist höchstens auf die Summe der Liquiditätskredite zum 31.12. beschränkt. Unter „Liquiditätskrediten“ sind keine nicht verausgabten Pauschalen aus der jährlichen Gemeindefinanzierung auszuweisen; für derartige Geschäftsvorfälle böte sich beispielsweise das Anbuchen der Position „4.8 Erhaltene Anzahlungen“ an.

Für den Jahresabschluss 2023 wird zum jetzigen Zeitpunkt bereits das Folgende - in Anwendung der einschlägigen Grundsätze - empfohlen:

<sup>8</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=21565&vd\\_back=N136&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21565&vd_back=N136&sg=0&menu=1)



In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahrs anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Sofern Sie aufgrund der Vorgabe in § 89 Absatz 2 Satz 2 GO NRW Bereinigungen im Ausweis der Bilanzzeile „Liquiditätskredite“ vornehmen, die dem Grunde nach auch bereits im Vorjahr Bestand gehabt haben, stellen Sie dies bitte im Anhang transparent dar.



## Liquidität und Kreditwirtschaft

### Frage:

Welche Genehmigungskriterien sind bei dem im Haushaltssicherungskonzept festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite heranzuziehen? Wie ist hier mit den rechtlichen Zahlungspflichten der Kommune umzugehen?

### Antwort:

Nach § 77 Absatz 4 GO NRW darf eine Gemeinde Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen unter dieser Voraussetzung nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen nach § 86 Absatz 1 GO NRW mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde nach § 89 Absatz 2 Satz 1 GO NRW Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 76 Absatz 3 GO NRW sieht für den Fall eines Haushaltssicherungskonzeptes vor, dass die Haushalts-sicherung der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegensteht. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Blick auf die Finanzplanung und die gesetzlichen Aufgaben einer Kommune ein ausreichendes Maß an Liquiditätskrediten zur Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit für konsumtive Zwecke (als auch im Hinblick auf die Aufnahme von Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen) grundsätzlich zu genehmigen. Dabei darf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht außer Verhältnis zu den kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen der Kommune stehen.

Die aufsichtliche Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgt grundsätzlich konkludent durch Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes. Die Aufsichtsbehörde kann sich jedoch über § 76 Absatz 2 Satz 5 GO NRW die Genehmigung einzelner Kredite vorbehalten.

Im Rahmen des aufsichtlichen Genehmigungsverfahrens der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditlinie prüft die Aufsichtsbehörde auch, ob Hinweise für eine – im Sinne des § 89 GO NRW – rechtswidrige Verwendung von Liquiditätskrediten vorliegen.

➔ Auf Fragen & Antworten im Kapitel „Haushaltsplanung, B. Die Haushaltsplanung“ wird verwiesen.



## Umlageberechtigte Gebietskörperschaften

### Frage:

Wie wird der Vortrag eines Fehlbetrages aus vorangegangenen Jahresabschlüssen bei der Berechnung am Beispiel der Kreisumlage berücksichtigt? Wird die Ermessensausübung ggf. durch § 95 Absatz 2 GO NRW begrenzt?

### Antwort:

Durch die Regelung erhalten Kreise die Möglichkeit, die aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragenen Fehlbeträge, soweit diese nach dem maximal dreijährigen Vortragszeitraum im Jahr der Umlagefestsetzung verrechnet werden sollen, bei der Umlageermittlung aufwandswirksam zu berücksichtigen. Dadurch werden die Kreise in die Lage versetzt, die in Vorjahren vorgetragenen Jahresfehlbeträge (teilweise) auszugleichen. Diese Regelung steht im Einklang mit § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW.



## Kommunales Wirtschaftsrecht

### 1. Frage:

Da der Lagebericht ein separates Berichtsinstrument darstellt (und gerade nicht Bestandteil des Jahresabschlusses ist), wird er über die Anforderung, dass „der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist“, bei kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a GO NRW bzw. Eigenbetrieben nicht mehr umfasst?

### Antwort:

Das ist zutreffend. Sowohl § 114a Abs. 10 GO NRW bzw. § 22 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) als auch § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) verlangen lediglich die Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht mehr die Aufstellung eines Lageberichts. Soweit seitens der Trägerkommunen beabsichtigt ist, dass künftig kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a GO NRW und Eigenbetriebe größenabhängig Lageberichte aufstellen, muss dies in der jeweiligen Satzung vorgesehen werden, da das HGB nicht unmittelbar gilt.

### 2. Frage:

Besteht bei kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a GO NRW oder Eigenbetrieben eine mittelbare Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung?

### Antwort:

Das ist zutreffend, wenn die jeweilige Satzung die Aufstellung eines Lageberichts verlangt und dabei nicht ausdrücklich die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausnimmt.

### 3. Frage:

Entfällt für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand künftig die Prüfungspflicht?

### Antwort:

Für Eigenbetriebe besteht gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 EigVO NRW und für kommunale Anstalten des öffentlichen Recht nach § 114a GO NRW gemäß § 22 Absatz 2 KUV eine größenunabhängige Prüfungspflicht. Für Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand richtet sich die Frage der Prüfpflichtigkeit nach Handelsrecht; eine größenunabhängige Prüfungspflicht besteht hier nicht. Diese Unterschiede ergeben sich aufgrund dezidierter Anordnung bei Eigenbetrieben und AÖRs.



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Abteilung „Kommunales“  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mhkbd.nrw.de](mailto:info@mhkbd.nrw.de)  
[www.mhkbd.nrw.de](http://www.mhkbd.nrw.de)

© April 2024 / MHKBD